

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 183 (2017)
Heft: 6

Artikel: Konflikte unterhalb der Kriegsschwelle : Erfahrungen aus dem Kongo
Autor: Eberle, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-681628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konflikte unterhalb der Kriegsschwelle – Erfahrungen aus dem Kongo

Die Zustände in der Hauptstadt und im Osten der Demokratischen Republik Kongo (DRC) entsprechen im Wesentlichen dem Szenario «Konflikt unterhalb der Kriegsschwelle», welches in der Schweizer Sicherheitslandschaft zur vorherrschenden Bedrohungsform zählt, auf die wir uns vorbereiten. Der Konflikt zeichnet sich aus durch Gebiete, welche nicht vollständig oder gar nicht unter staatlicher Kontrolle sind, durch eine Gegenseite, die mit automatischen, schweren und panzerbrechenden Waffen agiert, ihre Finanzmittel illegal beschafft und eine Vermischung der Zuständigkeiten von Armee, Polizei und anderen Akteuren.

Beat Eberle

Zunächst betrachten wir die Rolle der Polizei in einem extrem gewaltbereiten Umfeld, welches mit Waffen agiert, die eine stärkere Wirkung entfalten, als etwa die Waffen der Schweizer Polizei und mehr Schutzgrad erfordern, als zur Zeit in unserer Polizeilandschaft vorhanden ist. Grundsätzlich stellt sich in einem solchen Umfeld die Frage, ob die Verantwortung an die Armee abgetreten werden soll, welche ebenfalls über schwere Waffen- und wirksamere Schutzsysteme, aber weder über das Know-how noch die Rechtsgrundlagen verfügt, diese in einer «Polizeilage» einzusetzen. Oder ob die Polizei entsprechend aufrüsten soll, um einem solchen Gegner Paroli bieten zu können. Zur Beantwortung dieser Frage hilft vielleicht die Fragestellung nach den Motiven der Gegenseite. Grob könnte man sagen, dass Verbrecher in die Zuständigkeit der Polizei gehören, egal, mit welchen Mitteln sie agieren, und ein Angriff auf die Stabilität des Staates durch quasi-staatliches Handeln (z.B. ein Territorium unter Kontrolle bringen) grundsätzlich durch die Armee abgewehrt werden müsste.

Militärische und polizeiliche Verantwortung vermischt sich

Am Beispiel der DRC ist ersichtlich, dass eine solche Trennlinie jedoch nicht existiert und Armee und Polizei sich ergänzen müssen, um wirksam gegen Kriminelle, Rebellen, Terroristen und Umstürzler vorgehen zu können. Konsequenterweise muss in der DRC die Polizei in der Lage sein, auch schwer bewaffne-



Einsatzbilder UNPOL. Quelle: PIO UNPOL

ten Gegnern, welche standardmässig über Sturmgewehre, Maschinengewehre und RPG's verfügen, die Stirn zu bieten und die Armee muss die Fähigkeit erlangen, einen Gegner nicht nur zu vernichten, sondern ihn den Verhältnissen entsprechend zu neutralisieren, Tatorte zu sichern, statt zu kontaminieren, Zeugen zu identifizieren, erste strafprozessuale Massnahmen zu

treffen (z.B. Verdächtige separieren) und später der Polizei für die Feinarbeit zuzudienen. Geschieht das nicht, gehen die Täter, sogar in der DRC, später in der Regel straffrei aus, weil rechtsgenügende Beweise nicht oder nur unzureichend sicher gestellt und erbracht werden konnten.

Die schlichte Annahme, man könnte die Lage mit einem kurzen Feuergefecht bereinigen, die Bösewichte «unsortiert» einer anderen Institution abtreten, wird der Wirklichkeit zuwenig gerecht. Zum einen lässt sich die Lage in einem Konflikt unterhalb der Kriegsschwelle möglicherweise über viele Monate oder Jahre gar nicht bereinigen, sondern hält an, weil die Gegenseite, welche einen solchen Konflikt heraufbeschwören konnte, selber schlichtweg über sehr viele Fähigkeiten verfügt und sich, im Gegensatz zu den staatlichen Akteuren, an keine Regeln halten muss. Zum anderen will der Rechtsstaat, den wir mit unseren Institutionen schützen, auch





gar nicht, dass nebst der Ordnung auch noch das staatliche Handeln ausser Kontrolle gerät, weshalb diese Aufgabe mit äusserster Sorgfalt bewältigt werden muss. Hinzu kommt, dass wir nicht bereit sind, das Leben unserer Polizei- und Armeeangehörigen leichtfertig aufs Spiel zu setzen und allein schon aus diesem Grund extrem risikobewusst vorgehen müssen. Im Konflikt in der DRC erleiden sowohl Polizei als auch Militär, trotz langjähriger Einsatz- respektive Kampferfahrung, praktisch täglich Verluste. Dies macht deutlich, wie anspruchsvoll es für die Behörden ist, gleichzeitig verhältnismässig, sicher, korrekt und erfolgreich vorzugehen.

In der DRC ist durch die tägliche Gewalt die Polizei dermassen abgestumpft, dass die Aufklärungsrate selbst bei Tötungsdelikten und anderen Kapitalverbrechen gegen Null strebt und weniger gravierende Rechtsbrüche polizeilich schon gar nicht mehr geahndet oder aufgenommen werden. Polizei und Militär, die Hand in Hand arbeiten, sind quasi in einen Selbstverteidigungsrhythmus übergegangen. Dies ist, angesichts der hohen Verluste zwar nachvollziehbar, gefährdet die staatliche Ordnung jedoch nachhaltig.



erfüllen. Es würde wohl auch sehr lange dauern, bis die Politik dazu bereit wäre, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Zudem ist die Organisation der Schweizerischen Sicherheitsinstitutionen unerhört vielseitig, um nicht zu sagen kompliziert, und daher zur Bewältigung von beweglichen, hochkomplexen, sehr gewaltintensiven und lang andauernden Lagen alles andere als optimal. Nicht nur teilen sich die Polizeikräfte in 26 Kantons- und über 200 Stadt- und Gemeindepolizeien auf, auch der Bund unterstellt seine vier Polizeikörpers vier verschiedenen Departementen. Das fedpol mit der Bundeskriminalpolizei dem EJPD, die Transportpolizei dem UVEK, das Grenzwachtkorps dem Finanzdepartement und die Militärpolizei dem VBS. Eine Zusammenarbeit ist nicht institutionalisiert (z.B. gemeinsame Einsatzzentralen, Ausbildung, Beschaffung, Ausrüstung etc). Sodann wird die fallweise stattfindende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden durch verschiedene Raumaufteilungen zusätzlich erschwert. Die Polizeikonkordate, die GWK-Abschnitte, die Ter Regionen etc. sind alle nicht deckungsgleich organisiert, was das

Polizeiliche Fähigkeiten würden überstrapaziert

Die Schweiz wäre durch einen derartigen Konflikt, in dem sich verschiedenste gewaltbereite Akteure entfalten, genauso gefordert. Zum einen verfügt die Polizei bei weitem nicht über die Fähigkeiten, eine solche Gegenseite wirksam abzuwehren oder deren massenweise stattfindende Übelaten aufzuklären, und die Täter der Justiz zuzuführen, und zum anderen ist die Milizarmee schlichtweg nicht dazu in der Lage, ohne enorme Zusatzausbildung, eine polizeinahe Aufgabe mit einer zu allem entschlossenen Gegenseite zu



Zur Person von Beat Eberle

Der 1960 geborene Beat Eberle erwarb das Lizentiat in Rechtswissenschaften der Universität Bern und das Rechtsanwaltspatent des Kantons St.Gallen, bevor er zunächst als Untersuchungsrichter und später als Polizeioffizier arbeitete. Unter anderem war er Chef der Kriminalpolizei des Kantons Schwyz und Kommandant der Kantonspolizei Graubünden. Als Angehöriger der Armee kommandierte er das Geb Füs Bat 112 und leistete Einsätze mit der SWISSCOY im Kosovo sowie als Verteidigungsattaché in Stockholm. Er war Kommandant des Kompetenzzentrums für Friedenserhaltende Einsätze der Armee, SWISSINT, und zuletzt Kommandant der Militärischen Sicherheit.

BOA

rungen aus fast allen Konflikten mit einem asymmetrischen oder hybriden Gegner zeigen, mittels organisierter Kriminalität (Waffen-, Drogenhandel, Raub, Cyber-Kriminalität etc.) sichergestellt. Allein schon dadurch wird eine Symbiose von Verbrechen und quasi-staatlichem Handeln deutlich und es wird augenblicklich

Einüben einer institutionellen Zusammenarbeit nahezu verunmöglicht.

Günstige Voraussetzungen schaffen

Wollten wir wirksam einer höchst anspruchsvollen Lage begegnen und Hand in Hand zusammenarbeiten, um der Gegenseite die Räume möglichst eng zu machen und uns nicht, wie jetzt, durch eine unendliche Zergliederung selber schwächen, wäre eine Harmonisierung der Sicherheitsorganisation zweifellos der vielversprechendste Anfang. Deckungsgleiche Organisation, alle Bundessicherheitskräfte in einem Departement und eine Gesetzgebung, welche die Zusammenarbeit zwischen den Polizeiorganen und der Armee klärt und fördert, wären alles Gratismassnahmen, welche ausschliesslich den politischen Willen zu deren Umsetzung benötigten.

Die Sicherheit des Landes und die Unversehrtheit dessen Bewohner scheinen mir ein zu hohes Gut, als dass man es «darauf ankommen lassen» sollte. Ohne klare Vorstellung, wer wann was zu tun hat und ohne entsprechende Vorbereitung, zumindest auf der Stufe der Gesetzgebung, liesse sich eine solche Lage nur mit schmerzlichen Erfahrungen bewältigen. Insbesondere auch deshalb, weil heute schwerere Waffen (Sturmgewehre, Maschinengewehre, panzerbrechende Waffen, Sprengstoff, Fliegerabwehrmunition) auf dem Schwarzmarkt leicht zugänglich sind. Die verschiedenen Konflikte im Nahen Osten haben die Waffenkammern für Terroristen und Waffenhändler geöffnet. Ganze Arsenalen, inklusive Panzer und Artillerie, gelangen so in falsche Hände.

Ein weiterer spannender Punkt ist die Beschaffung der Finanzmittel durch die Gegenseite. Diese werden, wie Erfah-

klar, dass das Zusammenwirken von Sicherheitsinstitutionen über die Polizei hinaus ein Muss ist, um erfolgreich agieren zu können.

Erkenntnisse

- Ein Konflikt unterhalb der Kriegsschwelle erfordert die bedingungslose Zusammenarbeit aller Sicherheitsinstitutionen eines Landes;
- Die Gegenseite agiert wie Quecksilber, ist besser ausgebildet und organisiert als wir uns den «Übungsgegner» bislang vorstellen, hat eine für unser System zu lange Durchhaltefähigkeit und ist äusserst gewaltbereit;
- Die Gegenseite kann schwerer bewaffnet auftreten als die Schweizer Polizei, ist kampferfahren und unzimperlich im Einsatz ihrer Mittel;
- Die Finanzierung der Gegenseite erfolgt durch eine Symbiose mit der organisierten Kriminalität, welche ihrerseits von der staatlichen Instabilität und den konfliktbedingten limitierten Fähigkeiten der Polizei profitiert;
- Qualifizierte Einsatzerfahrung bei der Bewältigung von hochkomplexen Lagen ist zwingend erforderlich. Ausbildungserfahrung und Schulstubenwissen allein genügen nicht;
- Die Polizei wird mit ihrer Kernaufgabe mehr als ausgelastet sein. Die Armee muss (faktisch und rechtlich) in der Lage sein, polizeiähnliche Aufträge zu erfüllen. WK-Truppen sind für diesen Zweck nur bedingt geeignet. ■



Brigadier
Beat Eberle
lic. iur. / Rechtsanwalt
COS UNPOL MONUSCO
UNO
8894 Flumserberg-Saxli

Aus dem Bundeshaus

Es geht um behördliche Berichte und Beschlüsse zu: Rüstungsprogramm 2017, Swisscoy, BODLUV 2020, «Top-Projekte» des VBS und «Sicherheit Schweiz».



Die Sicherheitspolitische Kommission (SiK) des Nationalrats (NR) hat die Armeebotschaft 2017 (17.027) zu Ende behandelt, dem Rüstungsprogramm zugestimmt (13:6:4) und den Gesamtkredit um 20 auf 920 Millionen Franken erhöht (11:10:3), «um wieder eine beschränkte Erdkampffähigkeit aufzubauen», die seit 1994 nicht mehr bestehe. Die SiK-NR hat die Vorlage des Bundesrates (BR) «zur Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der Multinationalen Kosovo Force (KFOR)» genehmigt (16.079; 13:11:0) und zwei Rückweisungsanträge abgelehnt. «Sie hält die Beendigung des Swisscoy-Einsatzes zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht, da die Lage im Kosovo zu instabil sei.»

Der BR nahm am 12. April 2017 Stellung zur «Sistierung des Projekts «Bodengestützte Luft-Verteidigung (BODLUV) 2020»; Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen [beider Räte] vom 26. Januar 2017». Der Chef VBS hatte das Vorhaben am 22. März 2016 sistiert. Der BR hält diesen Entscheid für verständlich, nachvollziehbar, zeitlich vertretbar und will «die sistierte Evaluation mit der genau gleichen Variante nicht wieder aufnehmen». Die Berichte von Experten- und Begleitgruppe zur Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges unter Einbezug bodengestützter Systeme zur Luftverteidigung würden für Mai 2017 erwartet. Der Chef VBS «wird in der Folge entscheiden, in welcher Form ein Projekt BODLUV wieder aufgenommen werden soll».

Der Chef VBS schreibt in seiner erstmals veröffentlichten (siebzigseitigen) «Projektbeurteilung per 31.12.2016»: «Mein Ziel ist es, Sie in Zukunft regelmässig, verständlich und nachvollziehbar über die wichtigsten Projekte des Departementes zu informieren.» Er kommentiert die Bedrohungslage im (achtzigseitigen) «Lagebericht 2016 des Nachrichtendienstes des Bundes» (NDB) per Februar/März 2017.

Oberst aD Heinrich L. Wirz
Militärpublizist/Bundeshaus-Journalist
3047 Bremgarten BE